

Änderung durch Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 gekennzeichnet durch Fettdruck

## SATZUNG DES PRISMA E.V.

### A) Allgemeines

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Prisma e.V.“. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

#### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einrichtung und Betreiben heilpädagogischer Wohngruppen für Kinder und/oder Jugendliche bzw. junge Erwachsene, **sowie Inobhutnahme Einrichtungen.**
- b) Beratung und Hilfen für **Familien, Kinder,** Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten.
- c) Förderung und Weiterentwicklung des Gedankens der Erziehung in Wohngruppen als Alternative zur herkömmlichen Heimerziehung.
- d) Förderung und Weiterentwicklung von alternativen Erziehungskonzepten.
- e) **Förderung und Weiterentwicklung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Eltern-Kind zur Verbesserung der gesellschaftlichen Integration.**

(2)

**entfällt**

(3)

Der Verein verfolgt **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist gemeinnützig auf dem Sektor der Jugendhilfe – im Sinne des Abschnitts „**Gemeinnützige Zwecke**“ der Abgabenordnung tätig (**§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO**).

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen **nach Beschluss der Mitgliederversammlung einer Organisation für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 (1) übergeben werden.**

### **§ 3 Vereins-, Organämter, ehrenamtliche Tätigkeit**

(1)

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer steuerrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigung **vergütet** werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

(2)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben kann der Vorstand eine haupt-, neben- oder ehrenamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten **bzw. eine Geschäftsleitung einsetzen** und über deren Aufgabenzuweisung beschließen. Der Vorstand überwacht und kontrolliert die Arbeit der Geschäftsstelle **bzw. der Geschäftsleitung**. Er ist uneingeschränkt weisungsbefugt. **Die Befugnisse der Geschäftsstelle bzw. Geschäftsleitung werden in einer separaten Geschäftsordnung (für die Geschäftsstelle) bzw. einem Arbeitsvertrag für die Geschäftsleitung geregelt.**

(3)

Im Übrigen haben Mitglieder und **Mitarbeitende** im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Aufwandsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche nicht anderweitig vertraglich geregelte Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(4)

Die Ansprüche gem. §§ 3 I, 3 III dieser Satzung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen – mit Ausnahme im Falle einer beschlossenen Aufwandspauschale - mittels Beleg nachgewiesen werden.

## **B) Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedsarten**

(1)

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) **Fördermitglieder**

(2)

**Aktive Mitglieder haben sich regelmäßig am Vereinsleben zu beteiligen und den Vereinszweck zu fördern.**

(3)

**Fördermitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne die in (2) genannten Verpflichtungen erfüllen zu müssen.**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied kann jede **natürliche** Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufs, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen.

(2)

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3)

Mit dem Antrag **erkennen Bewerber:innen** die Satzung an. Die **Vorstandschafft** entscheidet über die Aufnahme. **Die Aufnahme muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.**

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2)

**Alle** Mitglieder sind verpflichtet den in § 2 (1) genannten Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen, sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane **nachzukommen**.

## **§ 7 Beitrag**

(1)

Der Beitrag **wird** jährlich im Voraus **per Lastschrift entsprechend dem Mitgliedsantrag abgebucht auf Wunsch ist auch eine Überweisung des Beitrages möglich. Die Höhe des Mindestbeitrags kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angepasst werden.**

(2)

**entfällt**

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft **erlischt** durch:

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

(2)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit erfolgen. Bereits im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

(3)

**Mitglieder, deren Jahresbeitrag zweimal nicht gebucht werden kann, tragen die Kosten der Rückbuchung und können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.**

(4)

**Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das aktive Mitglied sich nicht am Vereinsleben beteiligt, insbesondere wiederholt unentschuldigt der Mitgliederversammlung fernbleibt.**

(5)

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. **Ausgeschlossene Mitglieder können** gegen diesen Ausschluss die Mitgliederversammlung als Entscheidungsgremium anrufen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unbenommen.

## **C) Vereinsorgane**

### **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind nur der Vorstand, die Jahreshauptversammlung als ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus **drei ehrenamtlichen Vorständen:**

- a) der 1. Vorsitzenden und Rechnungsführer:in**
- b) der 2. Vorsitzenden**
- c) der 3. Vorsitzenden und Schriftführer:in**

**und zwei pädagogischen Berater:innen:**

- a) der 1. pädagogischen Berater:in**
- b) der 2. pädagogischen Berater:in**

(2)

**Gibt es nur drei Anwärter:innen für die Posten der ehrenamtlichen Vorstände, kann auch eine Wahl „en bloc“ erfolgen. Ansonsten muss jedes Amt einzeln gewählt werden.**

(3)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, bzw. bis zu den nächsten Neuwahlen des Vorstandes.

(4)

Die pädagogischen **Berater:innen** müssen aus dem Kreis der pädagogischen **Abteilungen** des Vereins gewählt werden und sollen die Verbindung zwischen Vorstand und pädagogischen **Abteilungen** des Vereins leisten. Außer den pädagogischen **Berater:innen** darf kein weiteres Mitglied des Vorstands über den in § 11 genannten Geschäftsbereich des Vorstands hinaus in **Abteilungen** des Vereins **beruflich** tätig sein.

(5)

Sollte die Anzahl der pädagogischen **Abteilungen** des Vereins mehr als zwei betragen, wählt die Mitgliederversammlung trotzdem nur zwei pädagogische **Berater:innen**, die aus zwei verschiedenen **Abteilungen** stammen sollen. **Bei mehreren Anwärtern ist jedes Amt einzeln zu wählen und bedarf jeweils einer Mehrheit, wodurch es zu Stichwahlen kommen kann.**

(6)

Sollte der Posten **der** 3. Vorsitzenden und **Schriftführer:in** nicht besetzt werden können, darf die Mitgliederversammlung nur **eine pädagogische Berater:in** wählen. Ferner nimmt die 2. Vorsitzende dann auch die Aufgaben der **Schriftführer:in** wahr.

(7)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf **der** Amtsdauer aus, so **wird der Vorstand im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung** für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder, je nach Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes **ergänzt**.

## **§ 11      *Geschäftsbereich des Vorstandes***

(1)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. **Der Vorstand** vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten -§26 (2) BGB **nach innen und nach außen** - soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Vertretungsmacht **des Vorstandes** wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 1000,-- (eintausend) für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von mindestens **zwei** Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

(3)

Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied des Vorstandes verpflichtet, vor Ausübung seiner Vertretungsmacht einen Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

### **§ 12      *Beschlussfassung des Vorstandes***

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, das sind mehr als 50%.

### **§ 13      *Jahreshauptversammlung***

(1)

Die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im **dritten Viertel** des Jahres stattfinden.

(2)

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch **die Geschäftsleitung oder deren Vertretung im Auftrag des Vorstandes**. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

(3)

Die **Jahreshauptversammlung wird** nach der vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnung durchgeführt.

### **§ 14      *Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung***

(1)

Die **Jahreshauptversammlung** beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§15)
- g) die Auflösung des Vereins

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

### **(1)**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder erschienen sind. **Eine live Onlineverbindung (Bild und Ton) gilt als Erscheinen.** Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75% der aktiven Mitglieder erforderlich.

### **(2)**

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zu wiederholenden Mitgliederversammlung ist darauf eigens hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird. **Das Erfordernis der 75%-Regel hinsichtlich der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bleibt hiervon unberührt.**

### **(3)**

Die Beschlussfassung erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **(4)**

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren bei einer Vorstandswahl zwei oder mehr **Kandidat:innen** für dasselbe Amt, so ist schriftlich und geheim zu wählen.

### **(5)**

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der die Verhandlung führenden Vorsitzenden und der **Schriftführer:in** zu unterzeichnen ist.

### **(6)**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 16 Anträge**

### **(1)**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind vor Zusammentritt der **Mitgliederversammlung** oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.



(2)  
Dringlichkeitsanträge können, bis Beendigung des entsprechenden Tagesordnungspunktes vorgebracht werden.

### **§ 17    *Außerordentliche Mitgliederversammlungen***

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

## **D) Ausschüsse**

### **§ 18    *Einsetzen von Ausschüssen***

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Ausschuss für pädagogische Inhalte und Konzepte

### **§ 19    *Verwaltungs- und Finanzausschuss***

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören mindestens zwei weitere sachkundige Mitglieder an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten. **Bei Bedarf können sie die Teilnahme des Vorstandes einfordern.**

### **§ 20    *Ausschuss für pädagogische Inhalte und Konzepte***

Dem Ausschuss für pädagogische Inhalte und Konzepte gehört neben den pädagogischen **Berater:innen** eine beliebige Zahl der Mitglieder an.

## **E) Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Haftpflcht**

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumlichkeiten des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.

(2)

Für den Fall der Auflösung werden drei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich, ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§47ff BGB).

### **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom **22.11.2023** überein.

Die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen bestätigen wir.

1. Vorstand **Michael Behling**



2. Vorstand **Martina Zeller**



3. Vorstand **Ulrich Lingg**

